

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.9.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 7.11.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft)

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des M.A. in Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens und Islamwissenschaft begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. ³Das Fach beinhaltet in Forschung und Lehre ein breites Spektrum im Gebiet der kulturwissenschaftlichen Erforschung des Nahen Ostens unter besonderer Berücksichtigung islamwissenschaftlicher Aspekte. ⁴Die Studierenden sollen die Grundlagen und wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Fachs überblicken und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erwerben, um kompetent in nahost- und islambezogenen Berufsfeldern tätig zu sein.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor- Abschluss im Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens mit mindestens der Note 2,5 oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht

Semester	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2	ISL-MA-01	Methoden und Methodik	6
	ISL- MA-02	Repetitorium Arabische Schriftsprache	9
	ISL- MA-03	Schwerpunktsetzung: Grundmodul	18
	ISL- MA-04	Kontextualisierungsmodul	12
	ISL- MA-05	Weitere Kultursprache der islamischen Welt A	9

2-3	ISL- MA-06	Praktikums- oder Projektmodul	12
3	ISL- MA-07	Schwerpunktsetzung: Aufbaumodul	18
	ISL MA-08	Weitere Kultursprache der islamischen Welt B	6
4	ISL MA-09	Prüfungsmodul Master	30

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Sprachkurse
5. Kolloquien
6. Studienprojekt

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1.-3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.
2. Der Nachweis von 74 Leistungspunkten.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25% aus der Note des Prüfungsmoduls (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 75% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 1 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013.

³Studierende, die ihr Master-Studium in Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Master-Prüfung in Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Master-Studium in Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 7.11.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 4 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.07.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.09.2016 erteilt.

Artikel 1

1. In der Überschrift werden die die Worte „Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft)“ durch die Worte „Islamwissenschaft / Islamic and Middle Eastern Studies“ ersetzt.
2. In dem Titel des Inhaltsverzeichnisses werden hinter den Worten „Besonderer Teil“ die Worte „Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft)“ gestrichen.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft)“ durch die Worte „Islamwissenschaft / Islamic and Middle Eastern Studies“ ersetzt.

4. § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Der Studiengang kann im Rahmen eines englischsprachigen Zuges (English track) auch wahlweise in englischer Sprache studiert werden.“

5. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor- Abschluss im Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens mit mindestens gutem Erfolg (Note 2,5) bzw. einem vergleichbaren Fach oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.“

6. § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) ¹Für das Studium des M.A. in Islamwissenschaft sind außerdem Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) durch eine international anerkannte Prüfung in englischer Sprache (z.B. TOEFL, IELTS, Cambridge Certificate of Advanced English Test, Sprachzeugnis des Deutschen Akademischen Austausch Dienstes [DAAD] oder vergleichbare) nachzuweisen. ²Von der Nachweispflicht ihrer Englischkenntnisse ausgenommen sind:

- a) Studierende, deren Muttersprache Englisch ist;
- b) Studierende, die in einem EU/EWR-Land oder in der Schweiz im Rahmen eines Hochschulstudiums 30 ECTS in englischsprachigen Lehrveranstaltungen/Modulen erworben haben; die Studierenden haben die Studiensprache der einzelnen Lehrveranstaltungen/Module nachzuweisen;
- c) Studierende, die ein ausschließlich englischsprachiges Erststudium erfolgreich absolviert haben;
- d) Studierende, die im Rahmen eines Hochschulstudiums in Großbritannien, Irland, Malta, USA, Australien, Neuseeland, Jamaica oder im englischsprachigen Teil von Kanada oder Südafrika 30 ECTS erworben haben; die Studierenden haben die Studiensprache nachzuweisen;
- e) Studierende, die eine Hochschulzugangsberechtigung unter Verwendung der englischen Sprache als Unterrichtssprache erworben haben.“

7. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das Master-Studium Islamwissenschaft gliedert sich in zwei Studienjahre.“

8. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	ECTS-Punkte
ISL- MA-01	Pflicht	Methoden und Methodik	1 und 2	6
ISL- MA-02	Pflicht	Repetitorium Arabische Schriftsprache	1 und 2	9
ISL- MA-03	Pflicht	Schwerpunktsetzung Grundmodul	1 und 2	18
ISL- MA-04	Pflicht	Kontextualisierungsmodul	1 und 2	12
ISL- MA-05	Wahlpflicht	Weitere Kultursprache der islamischen Welt, Grundmodul	1 und 2	9
ISL- MA-06	Wahlpflicht	Praktikums- oder Projektmodul	2 und 3	12
ISL- MA-07	Pflicht	Schwerpunktsetzung Aufbau- modul	3	18
ISL- MA-08	Wahlpflicht	Weitere Kultursprache der islamischen Welt, Aufbaumodul	3	6
ISL- MA-09	Pflicht	Prüfungsmodul Master	4	30

9. § 5 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang Islamwissenschaft sind Deutsch und Englisch. ²Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ³Der Abschluss im Studiengang kann auch durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erworben werden, indem in englischsprachigen Lehrveranstaltungen genügend Leistungspunkte für einen Abschluss erworben werden

können, alle Pflichtveranstaltungen in englischer Sprache gehalten werden und in diesen vorstehend genannten englischsprachigen Lehrveranstaltungen und Pflichtveranstaltungen die Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache absolviert werden können.“

10. § 8 wird wie folgt gefasst:

„Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- Das erfolgreiche Erbringen von 74 ECTS-Punkten in den nach § 3 bis einschließlich für das 3. Studiensemester vorgesehenen Modulen.
- Der Nachweis von 74 Leistungspunkten.“

Artikel 2

¹Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben.

Tübingen, den 05.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamwissenschaft / Islamic and Middle Eastern Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBI. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.12.2019 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamwissenschaft / Islamic and Middle Eastern Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.01.2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Im Master-Studiengang Islamwissenschaft / Islamic and Middle Eastern Studies kann die Profillinie „Digital Humanities“ gewählt werden.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches entweder aus allen Leistungen der Tabelle A: „M.A. Islamwissenschaft / Islamic and Middle Eastern Studies“ oder aus allen Leistungen der Tabelle B: „M.A. Islamwissenschaft / Islamic and Middle Eastern Studies mit Profillinie Digital Humanities“ besteht:

Tabelle A: „M.A. Islamwissenschaft / Islamic and Middle Eastern Studies“

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
ISL-MA-01	P	Methoden und Methodik	1-2	6
ISL-MA-02	P	Repetitorium Arabische Schriftsprache	1-2	9
ISL-MA-03	P	Schwerpunktsetzung Islamicate Intellectual History: Grundmodul	1-2	9
ISL-MA-04	P	Schwerpunktsetzung Islamische Geschichte und Kultur: Grundmodul	1-2	9
ISL-MA-05	P	Kontextualisierungsmodul	1-2	12

ISL-MA-06	P	Weitere Kultursprache der islamischen Welt MA Umfangreich	1-2	9
ISL-MA-07	P	Praktikums- oder Projektmodul	2-3	12
ISL-MA-08	P	Schwerpunktsetzung Islamicate Intellectual History: Aufbaumodul	3	9
Isl-MA-09	P	Schwerpunktsetzung Islamische Geschichte und Kultur: Aufbaumodul	3	9
ISL-MA-10	P	Weitere Kultursprache der islamischen Welt MA Kompakt	3	6
ISL-MA-11	P	Prüfungsmodul Master	4	30
		Summe Leistungspunkte		120

Tabelle B: „M.A. Islamwissenschaft / Islamic and Middle Eastern Studies mit Profillinie Digital Humanities“

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
ISL-MA-01	P	Methoden und Methodik	1-2	6
ISL-MA-02	P	Repetitorium Arabische Schriftsprache	1-2	9
ISL-MA-03	P	Schwerpunktsetzung Islamicate Intellectual History: Grundmodul	1-2	9
ISL-MA-05	P	Kontextualisierungsmodul	1-2	12
ISL-MA-06	P	Weitere Kultursprache der islamischen Welt MA Umfangreich	1-2	9
ISL-MA-08	P	Schwerpunktsetzung Islamicate Intellectual History: Aufbaumodul	3	9
ISL-MA-10	P	Weitere Kultursprache der islamischen Welt MA Kompakt	3	6

MA-DiHu-01	P	Grundlagen der Digital Humanities	1-2	9
MA-DiHu-02.1	WP	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Text	2-3	12*
MA-DiHu-02.2	WP	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Raum	2-3	12*
MA-DiHu-02.3	WP	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Objekt	2-3	12*
MA-DiHu-03	P	Praxis der Digital Humanities	3	9
ISL-MA-11	P	Prüfungsmodul Master	4	30
		Summe Leistungspunkte		120

* Es wird ein Modul aus MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2, MA-DiHu-02.3 im Umfang von jeweils 12 ECTS gewählt

²Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis und/oder der Leistungsübersicht (Transcript of Records) erfolgen.³Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der Module MA-DiHu-01 und MA-DiHu-02 (in der Variante MA-DiHu-02.1 oder MA-DiHu-02.2 oder MA-DiHu-02.3) und MA-DiHu-03.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „sind im“ wird das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

4. In § 7 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die Profillinie „Digital Humanities“ können die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen MA-DiHu-01, MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2, MA-DiHu-02.3, MA-DiHu-03 auch in einem gesonderten Modulhandbuch für die Profillinie „Digital Humanities“ getroffen werden.“

5. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

Das erfolgreiche Erbringen von 74 ECTS-Punkten in den nach § 3 Absatz 2 bis einschließlich für das 3. Studiensemester vorgesehenen Modulen entweder der Tabelle A: „M.A. Islamwissenschaft / Islamic and Middle Eastern Studies“ oder der Tabelle B: „M.A. Islamwissenschaft / Islamic and Middle Eastern Studies mit Profillinie Digital Humanities“

”

Artikel 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Sommersemester 2020. ³Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M.A. Islamwissenschaft / Islamic and Middle Eastern Studies an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Masterstudiengang M. A. Islamwissenschaft / Islamic and Middle Eastern Studies an der Universität Tübingen bis zum nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ⁴Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M. A. Islamwissenschaft / Islamic and Middle Eastern Studies an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang M. A. Islamwissenschaft / Islamic and Middle Eastern Studies eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Masterstudiengang M. A. Islamwissenschaft / Islamic and Middle Eastern Studies an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 15.01.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor